

Entwurf
G e s e t z
zur Neuregelung des Justizvollzuges in Niedersachsen

Artikel 1
Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)

Inhaltsübersicht	§§
Erster Teil. Gemeinsame Bestimmungen	
Anwendungsbereich	1
Allgemeine Begriffsbestimmungen	2
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze	3
Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten	4
Zweiter Teil. Vollzug der Freiheitsstrafe	
Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften, Grundsätze	
Vollzugsziele	5
Mitwirkung der Gefangenen	6
Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen	7
Zweites Kapitel. Planung und Verlauf des Vollzuges	
Aufnahme in die Anstalt	8
Vollzugsplanung	9
Verlegung, Überstellung, Ausantwortung	10
Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung	11
Länderübergreifende Verlegungen	12
Geschlossener und offener Vollzug	13
Lockerungen des Vollzuges	14
Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass	15
Weisungen, Aufhebung von Lockerungen	16
Begutachtung, Untersuchung	17
Entlassungsvorbereitung	18
Drittes Kapitel. Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf	
Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit	19
Unterbringung während der Ruhezeit	20
Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz	21
Kleidung	22
Anstaltsverpflegung	23
Einkauf	24

Viertes Kapitel. Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

Recht auf Besuch	25
Besuchsverbot	26
Besuche zum Zwecke der rechtsanwaltlichen und notariellen Beratung und Vertretung	27
Überwachung der Besuche	28
Recht auf Schriftwechsel	29
Überwachung des Schriftwechsels	30
Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung	31
Anhalten von Schreiben	32
Telekommunikation	33
Pakete	34

Fünftes Kapitel. Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld

Zuweisung	35
Freies Beschäftigungsverhältnis	36
Abschlusszeugnis	37
Arbeitspflicht	38
Freistellung von der Arbeitspflicht	39
Anerkennung von Arbeit	40
Ausbildungsbeihilfe	41
Einbehaltung von Beitragsteilen	42
Taschengeld	43
Verordnungsermächtigung	44

Sechstes Kapitel. Gefangenengelder und Kostenbeteiligung

Hausgeld	45
Überbrückungsgeld	46
Eigengeld	47
Ersatzleistungen	48
Pfändungsschutz	49
Kostenbeteiligung der Gefangenen	50
Inanspruchnahme von Gefangenengeldern	51

Siebtens Kapitel. Religionsausübung

Seelsorge	52
Religiöse Veranstaltungen	53
Weltanschauungsgemeinschaften	54

Achtes Kapitel. Gesundheitsfürsorge

Allgemeine Bestimmungen	55
Medizinische Leistungen	56
Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang	57
Leistungen, Art und Umfang	58
Ruhe der Ansprüche	59
Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung	60
Aufenthalt im Freien	61
Überstellung, Verlegung	62

Neuntes Kapitel. Freizeit

Sport	63
Zeitungen und Zeitschriften	64
Hörfunk und Fernsehen	65
Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung	66

Zehntes Kapitel. Durchgängige Betreuung

Soziale Hilfen	67
Hilfen im Vollzug	68
Entlassungsbeihilfe	69

Elftes Kapitel. Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	70
Geburtsanzeige	71
Mütter mit Kindern	72

Zwölftes Kapitel. Sicherheit und Ordnung

Grundsatz	73
Verhaltensvorschriften	74
Persönlicher Gewahrsam	75
Durchsuchung	76
Feststellung der Drogenfreiheit	77
Erkennungsdienstliche Maßnahmen	78
Lichtbilder und biometrische Daten	79
Festnahmerecht	80
Besondere Sicherungsmaßnahmen	81
Einzelhaft	82
Fesselung	83
Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen	84
Ärztliche Überwachung	85

13. Kapitel. Unmittelbarer Zwang

Allgemeine Voraussetzungen	86
Begriffsbestimmungen	87
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	88
Handeln auf Anordnung	89
Androhung	90
Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	91
Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch	92
Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge	93

14. Kapitel. Disziplinarmaßnahmen

Voraussetzungen	94
Arten der Disziplinarmaßnahmen	95
Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung	96
Disziplinarbefugnis	97
Verfahren	98
Ärztliche Mitwirkung	99

15. Kapitel. Aufhebung von Verwaltungsakten, Beschwerderecht

Aufhebung von Verwaltungsakten	100
Beschwerderecht	101

16. Kapitel. Besondere Vorschriften für sozialtherapeutische Einrichtungen

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung	102
Aufnahme auf freiwilliger Grundlage	103
Nachgehende Betreuung	104

Dritter Teil. Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

Ziel und Aufgabe des Vollzuges	105
Ausstattung	106
Kleidung, Wäsche, Bettzeug	107
Beschäftigung, Taschengeld	108
Entlassungsvorbereitung	109
Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils	110

Vierter Teil. Vollzug der Jugendstrafe

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

Vollzugsziele	111
Gestaltung und Mitwirkung	112
Ausnahme vom Jugendstrafvollzug	113

Zweites Kapitel. Planung und Verlauf des Vollzuges

Aufnahme in die Anstalt	114
Vollzugsplanung	115
Unterrichtung über Verlegung oder Überstellung	116
Entlassungsvorbereitung	117

Drittes Kapitel. Unterbringung und Kleidung

Unterbringung	118
Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz	119
Kleidung	120

Viertes Kapitel. Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

121

Fünftes Kapitel. Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge und Freizeit

Arbeit, Aus- und Weiterbildung	122
Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage	123
Gesundheitsfürsorge	124
Freizeit	125

Sechstes Kapitel. Unmittelbarer Zwang und Maßnahmen bei Pflichtverstößen

Unmittelbarer Zwang	126
Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen	127

Siebtes Kapitel. Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils und des Strafvollzugsgesetzes	128
---	-----

Fünfter Teil. Vollzug der Untersuchungshaft

Erstes Kapitel. Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

Zweck der Untersuchungshaft	129
Stellung der Gefangenen	130
Zuständigkeiten und Verfahren	131

Zweites Kapitel. Vollzugsverlauf

Aufnahme in die Anstalt	132
Verlegung, Überstellung, Ausantwortung	133
Vorführung, Ausführung	134
Beendigung der Untersuchungshaft	135

Drittes Kapitel. Trennung, Unterbringung, Kleidung und Einkauf

Trennung	136
Unterbringung	137
Ausstattung des Hafttraums und persönlicher Besitz, Kleidung und Einkauf	138

Viertes Kapitel. Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

Recht auf Besuch, Zulassung	139
Überwachung von Besuchen	140
Recht auf Schriftwechsel	141
Überwachung des Schriftwechsels	142
Anhalten von Schreiben	143
Telefongespräche	144
Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie den Anstaltsbeiräten	145
Pakete und Gegenstände in Schreiben	146

Fünftes Kapitel. Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen	147
Freizeit	148

Sechstes Kapitel. Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen

Gesundheitsfürsorge	149
Soziale Hilfen	150

Siebtes Kapitel. Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen	151
Achstes Kapitel. Junge Gefangene	
Anwendungsbereich	152
Gestaltung des Vollzuges	153
Unterbringung	154
Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete	155
Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit	156
Gesundheitsfürsorge	157
Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen	158
Ergänzende Anwendung der übrigen Vorschriften des Fünften Teils	159
Neuntes Kapitel. Rechtsbehelfe	
Antrag auf gerichtliche Entscheidung	160
Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen	161
Zehntes Kapitel. Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils	162
Sechster Teil. Vollzugsorganisation, Datenschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Erstes Kapitel. Vollzugsorganisation	
Erster Abschnitt. Allgemeine Zuständigkeiten, innere Gliederung und Ausstattung der Anstalten	
Allgemeine Zuständigkeiten	163
Zweckbestimmung der Anstalten	164
Trennung	165
Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten	166
Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume	167
Unternehmerbetriebe	168
Zweiter Abschnitt. Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden	
Anstaltsleitung	169
Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete	170
Übertragung der Aufgabenwahrnehmung	171
Seelsorge	172
Ärztliche Versorgung	173
Zusammenarbeit	174
Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten	175
Hausordnung	176
Dritter Abschnitt. Aufsicht und Vollstreckungsplan	
Aufsicht	177
Vollstreckungsplan	178

Vierter Abschnitt. Anstaltsbeiräte

Bildung der Beiräte	179
Aufgaben und Befugnisse der Beiräte	180
Pflicht zur Verschwiegenheit	181

Fünfter Abschnitt. Evaluation 182**Zweites Kapitel. Datenschutz**

Datenverarbeitung	183
Ergänzende Bestimmungen zur Verarbeitung	184
Einrichtung automatisierter Abrufverfahren	185
Zweckbindung	186
Schutz besonderer Daten	187
Schutz der Daten in Akten und Dateien	188
Berichtigung, Löschung, Sperrung	189
Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht	190
Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke	191
Anwendung sonstiger Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes	192

Drittes Kapitel. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften	193
Übergangsbestimmungen	194
Einschränkung von Grundrechten	195

Erster Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung und der Untersuchungshaft in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

§ 2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

a) Anstalt

eine für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen bestimmte Anstalt eines Landes,

b) Abteilung

eine baulich und organisatorisch von den übrigen Bereichen getrennte Untergliederung einer Anstalt,

c) Jugendanstalt

eine allgemein für den Vollzug der Jugendstrafe bestimmte Anstalt,

d) Vollzugsbehörde

die Behörde des Landes, die unmittelbar für die Durchführung des Vollzuges zuständig ist,

e) Fachministerium

das für die Justiz zuständige Ministerium,

f) Aufsichtsbehörde

die Stelle, der die Aufsicht über die Vollzugsbehörden und die Personen oder Stellen obliegt, die Aufgaben der Vollzugsbehörden wahrnehmen, in der Regel das Fachministerium,

g) Sicherheit der Anstalt

die innere Sicherheit (Schutz vor Gefahren für Personen oder Sachen in den Anstalten) und die äußere Sicherheit (Sicherung der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung und Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Gefangenen und Sicherungsverwahrten),

h) Ordnung der Anstalt

die Belange, die für einen geordneten und auf die Zwecke des Vollzuges ausgerichteten Ablauf des Anstaltsbetriebes sowie für ein möglichst ungestörtes Zusammenleben aller Gefangenen und Sicherungsverwahrten in der Anstalt erforderlich sind.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen und Sicherungsverwahrten im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 4

Rechtsstellung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten

¹Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihnen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sind.

Zweiter Teil**Vollzug der Freiheitsstrafe****Erstes Kapitel****Allgemeine Vorschriften, Grundsätze**

§ 5

Vollzugsziele

¹Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ²Zugleich dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 6

Mitwirkung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen sollen an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitwirken. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Den Gefangenen sollen gezielt Maßnahmen angeboten werden, die ihnen die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern, soweit sie solcher Maßnahmen bedürfen und diese für sich nutzen können. ²Kann der Zweck einer solchen Maßnahme nicht erreicht werden, insbesondere, weil die Gefangenen nicht hinreichend daran mitarbeiten, soll sie beendet werden.

§ 7

Vollzug der Freiheitsstrafe in Jugendanstalten oder Jugendabteilungen

Wird die Freiheitsstrafe in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen (§ 114 des Jugendgerichtsgesetzes), gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe die Regelungen des Vierten Teils.

Zweites Kapitel**Planung und Verlauf des Vollzuges**

§ 8

Aufnahme in die Anstalt

(1) Bei der Aufnahme in die Anstalt werden die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet.

(2) ¹Die Gefangenen und ihre Sachen werden durchsucht. ²Mit den Gefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ³Sie werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Gefangene nicht anwesend sein, es sei denn, die Verständigung mit den Gefangenen erfordert die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers und kann in angemessener Zeit nur durch die Heranziehung anderer Gefangener gewährleistet werden.

§ 9

Vollzugsplanung

(1) ¹Für die Gefangenen ist eine Vollzugsplanung durchzuführen. ²Bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von über einem Jahr sind Vollzugspläne mit individuellen vollzuglichen Maßnahmen zu erstellen.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vollzugsplans werden nach der Aufnahme Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Gefangenen erhoben. ²Die Untersuchung erstreckt sich auf die Ursachen der Straftaten und andere Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Förderung der Gefangenen im

Vollzug, insbesondere durch schulische oder berufliche Aus- oder Weiterbildung oder verhaltensändernde Maßnahmen und für die Eingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung notwendig ist.

(3) ¹Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zu ihrer Persönlichkeit, insbesondere ihrer Bereitschaft, an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitzuarbeiten, in Einklang zu halten und fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

(4) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.

(5) Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert.

§ 10

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. die persönliche Entwicklung der Gefangenen oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird,
2. die Unterbringung in der bisherigen Anstalt aus Sicherheitsgründen nicht mehr erforderlich ist und die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 durch die Unterbringung in der anderen Anstalt nicht gefährdet ist,
3. eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung hierdurch abgewehrt wird,
4. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Gefangenen dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Die Gefangenen dürfen auf begründeten Antrag befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Ausländer-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

§ 11

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene, die wegen

1. einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches oder
2. eines Verbrechens gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit oder nach den §§ 250, 251, auch in Verbindung mit den §§ 252, 255, des Strafgesetzbuches

verurteilt worden sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die dortige Behandlung zur Verringerung einer erheblichen Wiederholungsgefahr angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Einrichtung zur Eingliederung der Gefangenen erforderlich sind.

(3) Die Verlegung soll zu einem Zeitpunkt erfolgen, der den Abschluss der Behandlung zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt erwarten lässt.

(4) ¹Die Gefangenen sind zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann. ²Sie können zurückverlegt werden, wenn sie durch ihr Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich und nachhaltig stören. ³Die §§ 10 und 12 bleiben unberührt.

§ 12

Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Gefangene können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Vollzugseinrichtung eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Vollzugseinrichtung zustimmt. ²Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche der Gefangenen, die der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 dienen, in angemessener Weise entweder durch das Land abgegolten werden oder gewährleistet ist, dass in dem anderen Land eine angemessene Anerkennung erfolgt.

(2) ¹Gefangene aus einer Vollzugseinrichtung eines anderen Landes können mit Zustimmung des Fachministeriums in einer Vollzugseinrichtung des Landes aufgenommen werden. ²Ansprüche, die die Gefangenen im Geltungsbereich des Rechtes des anderen Landes erworben haben und die der Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 dienen, sind angemessen anzuerkennen, soweit die Ansprüche nicht durch das andere Land abgegolten werden.

§ 13

Geschlossener und offener Vollzug

(1) ¹Die Gefangenen sind in der Regel im geschlossenen Vollzug unterzubringen. ²§ 178 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Gefangene sollen im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeit des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene, die sich im offenen Vollzug befinden, sollen im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 2 nicht genügen oder es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 erforderlich ist.

§ 14

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, dass die Gefangenen

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen,
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen dürfen oder
3. bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr beurlaubt werden.

(2) Diese Lockerungen dürfen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) ¹Im geschlossenen Vollzug sollen Ausgang und Freigang erst angeordnet werden, wenn hinreichende Erkenntnisse über die Gefangenen vorliegen, auf Grund derer verlässlich beurteilt werden kann, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 im Einzelfall gegeben sind; dabei sind die Vollzugsdauer und die Länge des davon bereits verbüßten Teils zu berücksichtigen. ²Urlaub soll erst angeordnet werden, wenn sich die Gefangenen im Ausgang oder Freigang bewährt haben.

(4) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können beurlaubt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug verlegt worden sind; für Ausgang und Freigang gilt in der Regel eine Sperrfrist von acht Jahren.

(5) Den Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer Einrichtung des geschlossenen Vollzuges untergebracht

sind, können nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Lockerungen gewährt werden.

(6) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 15

Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass, namentlich wegen der lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen Todes von Angehörigen, kann den Gefangenen Urlaub bis zu sieben Tagen oder Ausgang gewährt werden. ²Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 14 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann die Vollzugsbehörde die Gefangenen ausführen lassen.

(2) Die Lockerungen nach Absatz 1 werden nicht auf die regelmäßigen Lockerungen (§ 14) angerechnet.

(3) ¹Den Gefangenen kann zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub gewährt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie der Ladung folgen. ²Wenn Gefangene zu einem gerichtlichen Termin geladen sind und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, sollen die Gefangenen mit ihrer Zustimmung ausgeführt werden. ³Auf Ersuchen eines Gerichts werden die Gefangenen vorgeführt.

(4) Die Gefangenen dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus anderen als den in den Absätzen 1 und 3 genannten Gründen notwendig ist.

(5) § 14 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

§ 16

Weisungen, Aufhebung von Lockerungen

(1) Den Gefangenen können für Lockerungen Weisungen erteilt werden.

(2) Lockerungen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde auf Grund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu

versagen, die Gefangenen die Maßnahmen missbrauchen oder sie den Weisungen nicht nachkommen.

(3) Lockerungen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Begutachtung, Untersuchung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass sich Gefangene begutachten oder körperlich untersuchen lassen, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen von Lockerungen nach § 14 Abs. 2 erforderlich ist. ²Sie soll dies namentlich anordnen

1. bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen,

2. bei Gefangenen, die wegen einer Straftat

a) nach den §§ 174 bis 180, 182, 211 oder 212 des Strafgesetzbuches oder

b) nach § 323 a des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, soweit die im Rausch begangene Tat eine der in Buchstabe a genannten Taten ist,

wenn nicht auszuschließen ist, dass Gründe des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Anordnung von Lockerungen entgegenstehen, oder

3. wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

³In den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 und 2 sollen Gutachten verschiedener Fachrichtungen eingeholt werden.

(2) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der Gefangenen nicht zu befürchten ist.

(3) ¹Weigern sich Gefangene, sich begutachten oder körperlich untersuchen zu lassen, ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Lockerungen nicht gegeben sind. ²Dies gilt insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2. ³Die Gefangenen sind hierauf bei der Anordnung nach Absatz 1 hinzuweisen.

(4) Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zu Grunde liegenden Zweck oder für andere vollzugliche Zwecke verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(5) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung anderer vollzuglicher Entscheidungen von besonderer Bedeutung erforderlich ist. ²Die Absätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert werden (§ 14).

(2) Die Gefangenen können in eine Einrichtung des offenen Vollzuges verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3) ¹Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. ²§ 14 Abs. 2 und 6 sowie § 16 gelten entsprechend.

(4) ¹Freigängerinnen und Freigängern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. ²§ 14 Abs. 2 und 6 sowie § 16 gelten entsprechend. ³Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

Drittes Kapitel

Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

§ 19

Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit

(1) ¹Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. ²Dasselbe gilt für schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Hilfstätigkeiten während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können sich die Gefangenen in Gemeinschaft mit anderen aufhalten.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist oder es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert sowie während der Untersuchung nach § 9 Abs. 2, in diesem Fall jedoch nicht länger als zwei Monate.

§ 20

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) ¹Gefangene sollen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden. ²Mit ihrer Zustimmung können Gefangene auch während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist.

(2) Auch ohne Zustimmung der Gefangenen ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern sie hilfsbedürftig sind, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

§ 21

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

¹Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum mit Erlaubnis in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. ²Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, soweit Sachen die Übersichtlichkeit des Haftraumes oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigen.

§ 22

Kleidung

(1) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(2) Die Anstaltsleitung kann das Tragen von Anstaltskleidung allgemein oder im Einzelfall anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 23

Anstaltsverpflegung

¹Die Gefangenen sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Den Gefangenen ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaften zu befolgen.

§ 24

Einkauf

(1) ¹Die Gefangenen können sich aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot Nahrungs- und Genussmittel sowie Mittel zur Körperpflege kaufen. ²Zusätzlich dürfen die Gefangenen dreimal jährlich in angemessenem Umfang einkaufen (Zusatzeinkauf); hierfür kann ein Höchstbetrag festgesetzt werden. ³Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, können vom Einkauf ausgeschlossen werden. ²In Krankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel
Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 25

Recht auf Besuch

(1) ¹Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens eine Stunde im Monat.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der Gefangenen aufgeschoben werden können.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können die Zulassung einer Person zum Besuch von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 26

Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würden.

§ 27

Besuche zum Zwecke der rechtsanwaltlichen und notariellen
Beratung und Vertretung

¹Besuche zum Zwecke der rechtsanwaltlichen oder notariellen Beratung und Vertretung in einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten. ²§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 28

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen überwacht werden. ²Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, wenn dies zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen den Gefangenen und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder

2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 29

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Gefangenen haben das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann den Gefangenen gestattet werden, durch Vermittlung der Vollzugsbehörde Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, einen schädlichen Einfluss auf die Gefangenen haben oder ihre Eingliederung behindern würde.

§ 30

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel der Gefangenen darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des

Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an die Gefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 31

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Gefangenen haben Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Gefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 32

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Vollzugsziele oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das den Gefangenen mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 29 Abs. 2 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 33

Telekommunikation

(1) ¹In dringenden Fällen kann den Gefangenen gestattet werden, Telefongespräche zu führen. ²Die Vorschriften über den Besuch gelten entsprechend. ³Ist die Überwachung der Unterhaltung erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung der anrufenden Person unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder den Gefangenen mitzuteilen. ⁴Die Gefangenen sind rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. ⁵Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(2) ¹Den Gefangenen kann allgemein gestattet werden, Telefongespräche zu führen, wenn sie sich mit den Nutzungsbedingungen der Vollzugsbehörde einverstanden erklären. ²Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Mit Zustimmung des Fachministeriums kann die Vollzugsbehörde den Gefangenen auch die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird. ²Die Vorschriften über den Besuch oder den Schriftwechsel gelten entsprechend.

§ 34

Pakete

(1) ¹Der Empfang von Paketen bedarf der Erlaubnis. ²Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit Gegenständen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, sind ausgeschlossen.

(2) ¹Eingehende Pakete sind in Gegenwart der Gefangenen zu öffnen. ²Ausgeschlossene Gegenstände sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden den Gefangenen mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. ²Ihr Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Taschengeld

§ 35

Zuweisung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde soll den Gefangenen vorrangig wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Geeigneten Gefangenen soll nach Maßgabe der Vollzugsplanung Gelegenheit zur Erlangung eines Schulabschlusses, zur Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung oder zur Teilnahme an anderen aus- oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden. ³In den Fällen des Satzes 2 geht die Teilnahme an diesen Maßnahmen der Zuweisung von Arbeit nach Satz 1 vor.

(3) Sind Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, sollen sie arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

§ 36

Freies Beschäftigungsverhältnis

(1) ¹Den Gefangenen kann gestattet werden, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsver-

hältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen der Vollzugsplanung dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. ²§ 14 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 16 bleiben unberührt.

(2) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr das Entgelt zur Gutschrift für die Gefangenen überwiesen wird.

§ 37

Abschlusszeugnis

Aus dem Abschlusszeugnis über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme darf die Inhaftierung nicht erkennbar sein.

§ 38

Arbeitspflicht

(1) ¹Die Gefangenen sind verpflichtet, eine ihren körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit oder arbeitstherapeutische Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung sie aufgrund ihres körperlichen Zustandes in der Lage sind. ²Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind.

(2) ¹Gefangene haben vorrangig zu arbeiten oder an schulischen oder beruflichen Maßnahmen teilzunehmen. ²Aus wichtigem Grund kann hiervon abgewichen werden.

§ 39

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) ¹Haben die Gefangenen ein Jahr lang Tätigkeiten nach § 35 oder Hilfstätigkeiten nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so können sie beanspruchen, 18 Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. ²Zeiten, in denen die Gefangenen infolge Krankheit an ihrer Arbeitsleistung verhindert waren, werden auf das Jahr mit bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(3) Die Gefangenen erhalten für die Zeit der Freistellung ihre zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

§ 40

Anerkennung von Arbeit

(1) Die Arbeit der Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) ¹Üben die Gefangenen eine Arbeit oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhalten sie ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind neun vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches zu Grunde zu legen (Eckvergütung).

(3) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Üben Gefangene eine arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhalten sie ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art der Beschäftigung und der Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist den Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) ¹Haben die Gefangenen zwei Monate lang zusammenhängend eine Tätigkeit nach § 35 oder eine Hilfstätigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so werden sie auf Antrag einen Werktag von der Arbeit freigestellt. ²§ 39 bleibt unbe-

rührt. ³Durch Zeiten, in denen die Gefangenen ohne ihr Verschulden durch Krankheit, Ausföhrung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihnen zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Frist nach Satz 1 gehemmt. ⁴Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. ⁵Ein Beschäftigungszeitraum nach Satz 1 endet, wenn die Gefangenen aus von ihnen verschuldeten Gründen die Tätigkeit unterbrechen; mit der erneuten Arbeitsaufnahme beginnt die Frist von Neuem.

(7) ¹Auf Antrag kann Gefangenen die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt werden (Arbeitsurlaub). ²§ 14 Abs. 2 bis 6 und § 16 gelten entsprechend.

(8) Der festzusetzende Zeitraum der Freistellung oder des Arbeitsurlaubs muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(9) § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(10) Wird kein Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 gestellt oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet.

(11) Eine Anrechnung nach Absatz 10 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse der oder des Gefangenen oder die

Wirkungen, die von der Aussetzung für sie oder ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,

4. wenn nach § 456 a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn die Gefangenen im Gnadenwege aus der Haft entlassen werden.

(12) ¹Soweit eine Anrechnung nach Absatz 11 ausgeschlossen ist, erhalten die Gefangenen bei ihrer Entlassung für ihre Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihnen nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihnen nach § 41 gewährten Ausbildungsbeihilfe. ²Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, abtretbar und vererblich. ³Gefangenen, bei denen eine Anrechnung nach Absatz 11 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld gutgeschrieben, soweit sie nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen werden; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 41

Ausbildungsbeihilfe

¹Nehmen die Gefangenen an einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an einem Unterricht teil, so erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe, soweit sie nicht der Schulpflicht unterliegen und ihnen keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches bleibt unberührt.

§ 42

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einbehalten, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entspräche, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

§ 43

Taschengeld

Gefangenen, die ohne eigenes Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhalten, ist auf Antrag ein angemessenes Taschengeld zu gewähren, soweit sie bedürftig sind.

§ 44

Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 40, 41 und 43 eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

Sechstes Kapitel**Gefangenengelder und Kostenbeteiligung**

§ 45

Hausgeld

(1) ¹Erhalten Gefangene Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe, fließen drei Siebtel in das Hausgeld ein. ²Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus ihrem Entgelt ein angemessenes Hausgeld festgesetzt. ³Taschengeld wird als Hausgeld gutgeschrieben.

(2) Das Hausgeld kann für den Einkauf oder anderweitig verwendet werden.

§ 46

Überbrückungsgeld

(1) ¹Aus dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe sowie aus dem Entgelt der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird ein Überbrückungsgeld gebildet, soweit diese Bezüge nicht in das Hausgeld einfließen. ²Wird die Befugnis, über das Hausgeld zu verfügen, disziplinarisch beschränkt oder entzogen (§ 95 Abs. 1 Nr. 2), ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(2) Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern.

(3) ¹Das Überbrückungsgeld wird den Gefangenen bei der Entlassung ausbezahlt. ²Mit Zustimmung der Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(4) Die Vollzugsbehörde kann gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung der Gefangenen dienen.

§ 47

Eigengeld

(1) ¹Gelder, die nicht in das Hausgeld oder das Überbrückungsgeld einfließen, werden als Eigengeld gutgeschrieben. ²§ 40 Abs. 12 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) ¹Für die Gefangenen eingezahltes Geld, das für einen Zusatzeinkauf (§ 24 Abs. 1 Satz 2) konkret bestimmt ist, wird als zweckgebundenes Eigengeld gutgeschrieben (besonderes Eigengeld). ²Wird das besondere Eigengeld nicht oder nicht in vollem Umfang für den Zusatzeinkauf verwendet, wird es dem Eigengeld nach Absatz 1 gutgeschrieben.

(3) Verfügen Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Hausgeld, wird ihnen gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen (§ 24 Abs. 1 Satz 1).

(4) Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 46 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höhe erreicht, ist die Verfügung über das Eigengeld in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen.

§ 48

Ersatzleistungen

Leistungen, die die Gefangenen als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Entgelt aus einem freien Beschäftigungsverhältnis erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

§ 49

Pfändungsschutz

(1) Die Ansprüche auf das Hausgeld und das besondere Eigengeld sind unpfändbar.

(2) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in § 46 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 47 Abs. 1 unpfändbar. ³Bargeld von entlassenen Gefangenen, das an sie wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Den entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, wie sie für ihren notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung ihrer sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedürfen.

§ 50

Kostenbeteiligung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen werden an den Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen ihrer Tat, die dem Land entstehen und die die Gefangenen dem Grunde nach zu tragen haben, durch Erhebung eines Kostenbeitrages in angemessener Höhe beteiligt. ²Dies gilt insbesondere für

1. die Unterbringung und Verpflegung der Gefangenen,

2. Lockerungen des Vollzuges,
3. die medizinische Versorgung der Gefangenen,
4. die Reinigung eigener Kleidung der Gefangenen,
5. die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
6. die Versorgung des Hafttraums mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer angemessenen Grundversorgung erforderliche Maß hinausgehen,
7. den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Gefangenen sowie
8. die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

³Die Erhebung von Kosten nach Satz 2 Nr. 8 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, wenn die Gefangenen auf diese Geräte verwiesen wurden und soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird.

(2) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe der Kostenbeitrag erhoben wird. ²Für die Bemessung der Kosten und Beiträge können pauschale Sätze festgelegt werden. ³Für einzelne Kostenarten kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Gefangenen zu tragen sind. ⁴Durch die Erhebung des Kostenbeitrages darf die Verwirklichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 nicht behindert werden.

(3) ¹Der Kostenbeitrag ist eine Justizverwaltungsabgabe, die von der Vollzugsbehörde erhoben wird. ²Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend.

(4) Soweit die Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vollzuges auf Private übertragen wurde, dürfen diese gegenüber den Gefangenen keine Kosten erhe-

ben und kein Entgelt fordern; ein Kostenausgleich findet insoweit ausschließlich im Verhältnis zwischen den Privaten und dem Land statt.

§ 51

Inanspruchnahme von Gefangenengeldern

(1) ¹Bei der Geltendmachung eines Anspruches des Landes nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes sowie für die Kosten des Verfahrens nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes kann auch ein den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 40 Abs. 2 übersteigender Teil des Hausgeldes in Anspruch genommen werden. ²In den Fällen des Satzes 1 kann insoweit gegen den Anspruch auf Hausgeld aufgerechnet werden.

(2) ¹Die Inanspruchnahme von Gefangenengeldern zur Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, soweit dadurch die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 behindert würde. ²Dies gilt insbesondere für die Aufrechnung und Vollstreckung.

(3) Das Hausgeld darf nicht für die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten nach § 50 in Anspruch genommen werden.

Siebttes Kapitel

Religionsausübung

§ 52

Seelsorge

(1) ¹Den Gefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die Gefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 53

Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die Gefangenen können von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 54

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 52 und 53 entsprechend.

Achtes Kapitel

Gesundheitsfürsorge

§ 55

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der Gefangenen.

(2) Die Gefangenen haben die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 56

Medizinische Leistungen

(1) ¹Die Gefangenen haben Anspruch auf medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung. ²Weibliche Gefangene haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Anstalt untergebracht sind und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, auch Anspruch auf Kinderuntersuchungen.

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, soweit diese bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt abgeschlossen werden kann und nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
5. Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges ungerechtfertigt ist, und
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Verschulden der Gefangenen notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

§ 57

Krankenbehandlung bei Urlaub oder Ausgang

Während des Urlaubs oder Ausgangs haben die Gefangenen gegen das Land nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie zuständigen Anstalt.

§ 58

Leistungen, Art und Umfang

Für die Entstehung und den Ausschluss von Leistungsansprüchen nach § 56 sowie deren Art und Umfang gelten die Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen insoweit entsprechend.

§ 59

Ruhens der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach § 56 ruht, soweit die Gefangenen aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert sind.

§ 60

Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der Gefangenen kann die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die ihre soziale Eingliederung fördern.

§ 61

Aufenthalt im Freien

Arbeiten die Gefangenen nicht im Freien, so wird ihnen täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 62

Überstellung, Verlegung

(1) Kranke Gefangene können in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung ihrer Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, sind sie in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

Neuntes Kapitel**Freizeit**

§ 63

Sport

Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, in ihrer Freizeit Sport zu treiben.

§ 64

Zeitungen und Zeitschriften

¹Die Gefangenen dürfen Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen. ²Diese, einzelne Ausgaben oder Teile können den Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Vollzugsziel nach § 5 Satz 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 65

Hörfunk und Fernsehen

(1) Den Gefangenen wird ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde kann den Besitz eigener Hörfunk- und Fernsehgeräte zulassen, wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet ist.

²Die Gefangenen können allgemein oder im Einzelfall auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte verwiesen werden. ³Die nach Satz 1 erteilte Erlaubnis kann zu dem in Satz 2 genannten Zweck, zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt widerrufen werden.

(3) ¹Soweit den Gefangenen ein eigenes oder von der Vollzugsbehörde überlassenes Gerät nicht zur Verfügung steht, können sie am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 66

Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

(1) ¹Die Gefangenen dürfen mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in angemessenem Umfang Bücher, Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik sowie andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. ³Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerrufen werden.

(2) ¹Gefangene können allgemein oder im Einzelfall auf von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik verwiesen werden. ²Zu diesem Zweck kann die nach Absatz 1 Satz 1 erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

Zehntes Kapitel

Durchgängige Betreuung

§ 67

Soziale Hilfen

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Gefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Gefangenen sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die Zielsetzung nach Absatz 2 auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur Erreichung der Zielsetzung nach Absatz 2 erforderlichen Informationen über die Gefangenen zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den allgemeinen Bestimmungen über den Datenschutz zulässig ist. ²Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der Gefangenen erforderlich ist, sollen sie über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) Die Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die in besonderer Weise geeignet sind, an der Erreichung der Zielsetzung nach Absatz 2 mitzuwirken, sollen über die Vollzugsplanung unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich an der Vollzugsplanung zu beteiligen, soweit dies nach Absatz 4 zulässig ist.

§ 68

Hilfen im Vollzug

(1) ¹Bei der Aufnahme werden die Gefangenen insbesondere dabei unterstützt, notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und ihre Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen. ²Die Gefangenen sind über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

(2) ¹Während des Vollzuges werden die Gefangenen insbesondere in dem Bemühen unterstützt, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich ihr Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. ²Gleiches gilt für die Regelung eines durch ihre Straftat verursachten Schadens. ³In geeigneten Fällen sollen den Gefangenen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs (§ 46 a Nr. 1 des Strafgesetzbuches) Stellen und Einrichtungen benannt werden.

(3) ¹Um die Entlassung vorzubereiten, sind die Gefangenen insbesondere bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. ⁴Bei vorzeitiger Entlassung Gefangener unter Auflagen ist die Bewährungshilfe rechtzeitig zu beteiligen.

§ 69

Entlassungsbeihilfe

(1) Die Gefangenen erhalten, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz der Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit ihrer Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an die Gefangenen gilt § 49 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

Elftes Kapitel

Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Gefangenen

§ 70

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über den Schutz werdender und stillender Mütter im Hinblick auf die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten für weibliche Gefangene entsprechend. ²Auch sonst ist bei vollzuglichen Maßnahmen auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Die §§ 57 bis 59 und 62 gelten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 entsprechend.

§ 71

Geburtsanzeige

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 72

Mütter mit Kindern

(1) ¹Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der aufenthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Zwölftes Kapitel**Sicherheit und Ordnung**

§ 73

Grundsatz

Das Verantwortungsbewusstsein der Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

§ 74

Verhaltensvorschriften

(1) Die Gefangenen haben die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) ¹Die Gefangenen haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten. ²Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten

gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Ihren Haftraum und die ihnen von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen haben sie in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Gefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 75

Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die Gefangenen dürfen Sachen nur mit Zustimmung der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die Gefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Den Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzuges und für ihre Entlassung nicht benötigen, abzusenden.

(3) ¹Weigern sich Gefangene, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so ist die Vollzugsbehörde zur Entfernung dieser Sachen berechtigt. ²Im Übrigen können Sachen, die nach Satz 1 entfernt werden dürfen, unter den in § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Voraussetzungen verwertet oder vernichtet werden.

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 76

Durchsuchung

(1) ¹Gefangene, ihre Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener nur von Frauen vorgenommen werden. ³Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 77

Feststellung der Drogenfreiheit

¹Es kann angeordnet werden, dass sich Gefangene, die drogenabhängig sind oder bei denen ein durch Tatsachen begründeter Verdacht auf Drogenmissbrauch besteht, begutachten oder körperlich untersuchen lassen, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Weigern sich Gefangene, sich begutachten oder körperlich untersuchen zu lassen, ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass Drogenfreiheit nicht gegeben ist. ³Körperliche Eingriffe sind ohne Zustimmung der Gefangenen nicht zulässig. ⁴§ 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 78

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Daten von Fingern, Händen, Gesicht oder Stimme,
3. Messungen sowie
4. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale.

²Maßnahmen nach Satz 1 sind nur mit Kenntnis der Gefangenen zulässig. ³§ 183 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Die erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1 Satz 1, §§ 80 und 184 Abs. 1 Nr. 4 genannten Zwecke weiter verarbeitet und genutzt werden.

(3) ¹Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. ²Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 79

Lichtbilder und biometrische Daten

(1) ¹Unbeschadet des § 78 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. ²Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,

2. übermittelt werden

a) an die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,

b) nach Maßgabe des § 80 Abs. 2.

(3) Die Gefangenen können verpflichtet werden, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(4) Die Lichtbilder und die Lichtbildausweise sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug zu vernichten oder zu löschen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Erhebung und Nutzung biometrischer Daten.

§ 80

Festnahmerecht

(1) Gefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 78 Abs. 1 erhobene und nach §§ 79 und 183 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ 81

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Gefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder auf Grund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 82

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung Gefangener (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, unerlässlich ist.

(2) ¹Einzelhaft von mehr als drei Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die Gefangenen am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnehmen.

§ 83

Fesselung

¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der Gefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 84

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Werden Gefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 85

Ärztliche Überwachung

(1) ¹Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind (§ 81 Abs. Nrn. 5 und 6), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 81 Abs. 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

13. Kapitel**Unmittelbarer Zwang**

§ 86

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 87

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 88

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 89

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbedienstete den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 64 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 90

Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 91

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 92

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen Gefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Gefangenenmeuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder

3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

²Um die Flucht aus einer Einrichtung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 93

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der Gefangenen oder Gefahr für die Gesundheit anderer Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung zwangsweise zulässig. ²Die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Gefangenen verbunden sein. ³Solange von einer freien Willensbestimmung der Gefangenen ausgegangen werden kann, ist die Vollzugsbehörde nicht zu Zwangsmaßnahmen verpflichtet.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Falle des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

14. Kapitel

Disziplinarmaßnahmen

§ 94

Voraussetzungen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann die Anstaltsleitung gegen sie Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 95

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,

7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten sowie

8. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 7 sollen möglichst nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Befugnissen im Zusammenhang steht. ²Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 96

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Wird der Verkehr der Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist den Gefangenen Gelegenheit zu geben, dies Personen, mit denen sie im Schriftwechsel stehen oder die sie zu besuchen pflegen, mitzuteilen. ²Der Schriftwechsel mit den in § 30 Abs. 2 genannten Empfängerinnen und Empfängern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie mit Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in die Gefangenen betreffenden Rechtssachen bleibt unbeschränkt.

(5) ¹Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. ²Die Gefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haft-

raum gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus den §§ 21, 22, 24, 35 und 64 bis 66.

§ 97

Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Wege in eine andere Anstalt zum Zwecke der Verlegung oder Überstellung ist die Leitung der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlungen der Gefangenen gegen die Anstaltsleitung richten.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen Gefangene in einer anderen Anstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²§ 95 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 98

Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die Gefangenen werden angehört. ³Vor der Anhörung wird ihnen eröffnet, welche Verfehlung ihnen zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig sind sie darauf hinzuweisen, dass es ihnen freistehe, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der Gefangenen und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleitung sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Vollzugsgestaltung mitwirken. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen Gefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen eine Schwangere oder eine stillende Mutter ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird den Gefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

§ 99

Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. ²Während des Arrestes stehen die Gefangenen unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Gefangenen gefährdet würde.

15. Kapitel**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht**

§ 100

Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung oder entgegenstehende Bestimmungen nicht enthält.

§ 101

Beschwerderecht

(1) Die Gefangenen erhalten Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

(2) Besichtigen Bedienstete der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Gefangenen sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

16. Kapitel

Sozialtherapeutische Einrichtungen

§ 102

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) ¹Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewähren. ²§ 14 Abs. 2 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Den Gefangenen sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. ²Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Einrichtung zurückzukehren.

(3) ¹§ 16 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ²Der Urlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der Gefangenen notwendig ist.

§ 103

Aufnahme früherer Gefangener

(1) ¹Frühere Gefangene können auf ihren Antrag vorübergehend wieder in die sozialtherapeutische Einrichtung aufgenommen werden, wenn dadurch erheblichen Straftaten der in § 11 Abs. 1 genannten Art vorgebeugt werden kann. ²Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen die aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf ihren Antrag ist die aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 104

Nachgehende Betreuung

Die sozialtherapeutische Einrichtung soll darauf hinwirken, dass eine nachgehende Betreuung entsprechend § 67 Abs. 2 bis 5 sichergestellt wird.

Dritter Teil

Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

§ 105

Ziel und Aufgabe des Vollzuges

¹Die Sicherungsverwahrten werden zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. ²Ihnen soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 106

Ausstattung

¹Die Ausstattung der Einrichtungen, in denen die Sicherungsverwahrung vollzogen wird, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen den Sicherungsverwahrten helfen, ihr Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und sie vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. ²Ihren persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 107

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

Die Sicherungsverwahrten dürfen eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

§ 108

Beschäftigung, Taschengeld

(1) Den Sicherungsverwahrten wird gestattet, einer Beschäftigung nachzugehen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Der Betrag des den Sicherungsverwahrten zu gewährenden Taschengeldes ist gegenüber dem für Strafgefangene geltenden Betrag angemessen zu erhöhen.

§ 109

Entlassungsvorbereitung

¹Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. ²Bei Sicherungsverwahrten in einer sozialtherapeutischen Einrichtung bleibt § 102 unberührt.

§ 110

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gelten im Übrigen die §§ 6 bis 104 entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teiles nichts anderes bestimmt ist.

Vierter Teil**Vollzug der Jugendstrafe****Erstes Kapitel****Allgemeine Vorschriften, Grundsätze**

§ 111

Vollzugsziele

¹Im Vollzug der Jugendstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. ²Zugleich dient der Vollzug der Jugendstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

§ 112

Gestaltung und Mitwirkung

(1) ¹Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. ²Zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 sind die Gefangenen in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu fördern. ³Hierzu kann der Vollzug gelockert und in geeigneten Fällen weitgehend in freien Formen durchgeführt werden.

(2) Die Gefangenen sind verpflichtet, an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 mitzuwirken.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten und die Jugendämter werden in angemessener Weise in die Planung und Gestaltung des Vollzugs einbezogen. ²Die Vollstreckungsleitung ist über die wesentlichen vollzuglichen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 113

Ausnahme vom Jugendstrafvollzug

Wird die Jugendstrafe nicht in einer Jugendanstalt oder Jugendabteilung vollzogen (§ 92 Abs. 2 und 3 des Jugendgerichtsgesetzes), gelten für den Vollzug der Jugendstrafe die Vorschriften des Zweiten Teils.

Zweites Kapitel

Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 114

Aufnahme in die Anstalt

¹Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme unterrichtet. ²Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 115

Vollzugsplanung

(1) ¹Zur Vorbereitung der Vollzugsplanung werden nach der Aufnahme Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der Gefangenen erhoben. ²Zu Beginn der Untersuchung wird den Gefangenen das Ziel ihres Aufenthalts in der Anstalt verdeutlicht. ³Die Untersuchung erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen der Straftaten sowie alle sonstigen Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Erziehung und Förderung der Gefangenen im Vollzug, insbesondere durch die vorhandenen Angebote für Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutische Maßnahmen und Freizeit, zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 notwendig ist.

(2) ¹Die Vollzugsplanung wird mit den Gefangenen erörtert. ²Sie sollen zu sinnvollen Anregungen und Vorschlägen ermutigt werden.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten sollen Gelegenheit zu Anregungen und Vorschlägen für die Vollzugsplanung erhalten. ²Diese sollen berücksichtigt werden, soweit dies mit den Vollzugszielen vereinbar ist.

(4) ¹Auf Grund der Erhebungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird alsbald ein Erziehungs- und Förderplan mit individuellen vollzuglichen Maßnahmen erstellt. ²Dieser ist mit der Entwicklung der Gefangenen und weiteren Erkenntnissen zur ihrer Persönlichkeit in Einklang zu halten und fortzuschreiben. ³Der Erziehungs- und Förderplan ist jeweils spätestens nach vier Monaten zu überprüfen und fortzuschreiben.

(5) Zur Aufstellung und Fortschreibung des Erziehungs- und Förderplanes werden Konferenzen mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt.

(6) Der Erziehungs- und Förderplan und seine Fortschreibungen werden mit den Gefangenen erörtert und der Vollstreckungsleitung bekannt gegeben.

(7) ¹Der Erziehungs- und Förderplan und seine Fortschreibungen werden den Personensorgeberechtigten auf Wunsch bekannt gegeben und mit ihnen erörtert. ²Absatz 3 gilt für die Fortschreibungen entsprechend.

§ 116

Unterrichtung über Verlegung oder Überstellung

¹Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden über die Verlegung der Gefangenen unterrichtet. ²Dies gilt auch für Überstellungen, soweit dies mit Rücksicht auf die Dauer der Überstellung angezeigt ist.

§ 117

Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Frühzeitig vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt arbeitet die Vollzugsbehörde mit dem Jugendamt sowie anderen Behörden, Institutionen und freien Trägern zusammen, um zu erreichen, dass die Gefangenen über eine geeignete Unterbringung und, sofern sie nicht der Schulpflicht unterliegen, eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. ²Die Personensorgeberechtigten sollen nach Möglichkeit beteiligt werden.

(2) ¹Zur Teilnahme an langfristigen Wiedereingliederungsmaßnahmen kann den Gefangenen mit Zustimmung der Vollstreckungsleitung bis zu sechs Monate vor der Entlassung Sonderurlaub genehmigt werden. ²Den Beurlaubten sollen Weisungen erteilt werden. ³Sie können insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurück zu kehren.

(3) ¹Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. ²Unbeschadet des § 16 Abs. 2 kann der Urlaub nach Absatz 2 auch widerrufen werden, wenn dies für die Erreichung des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 notwendig ist.

Drittes Kapitel

Unterbringung und Kleidung

§ 118

Unterbringung

(1) Geeignete Gefangene sollen in Wohngruppen untergebracht werden.

(2) ¹Für die Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit gilt § 19 entsprechend. ²Eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung ist auch zulässig, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist. ³Gemeinschaftliche schulische und berufliche Ausbildung für männliche und weibliche Gefangene ist zulässig.

(3) ¹Während der Ruhezeit werden Gefangene allein in ihren Hafträumen untergebracht. ²Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Gefangenen besteht oder wenn die beteiligten Gefangenen zustimmen und eine schädliche

Beeinflussung nicht zu befürchten ist. ³Darüber hinaus ist sie nur vorübergehend aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 119

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz

Für die Ausstattung des Haftraums und den persönlichen Besitz der Gefangenen gilt § 21 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erlaubnis auch versagt oder widerrufen werden kann, soweit Sachen das Erreichen des Vollzugszieles nach § 111 Satz 1 gefährden.

§ 120

Kleidung

(1) Die Gefangenen tragen Anstaltskleidung.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Gefangenen erlauben, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen und Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht entgegenstehen.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

§ 121

(1) Für Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete gelten die §§ 25 bis 34 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gesamtdauer des Besuchs beträgt mindestens vier Stunden im Monat.

(3) Den Gefangenen können Langzeitbesuche von Familienangehörigen und Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet wird, gewährt werden.

(4) ¹Besuche von bestimmten Personen können auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen

Gründen erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt für Schriftwechsel, Telekommunikation und Paketverkehr.

(5) Besuche können auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss auf die Gefangenen ausgeübt wird.

(6) ¹Für Besuche von Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes gilt § 27 entsprechend; § 128 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Für Besuche von Angehörigen der Gerichtshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen gilt § 27 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Gesundheitsfürsorge und Freizeit

§ 122

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) ¹Die Gefangenen sind während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet, im Übrigen zur Arbeit oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung, wenn sie dazu in der Lage sind. ²Die Gefangenen können außerdem zu Hilfstätigkeiten im Jugendstrafvollzug verpflichtet werden.

(2) § 38 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 123

Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen im Jugendstrafvollzug auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Nach der Entlassung kann den Gefangenen auf Antrag gestattet werden, eine im Jugendstrafvollzug begonnene Erziehungs- und Fördermaßnahme abzuschließen. ²Hierfür oder aus fürsorgerischen Gründen können sie im Einzelfall höchstens drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben, sofern es deren Belegungssituation zulässt. ³Der Antrag und die Gestattung sind jederzeit widerruflich.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn sie nach allgemeinen Vorschriften der Zustimmung der Personensorgeberechtigten bedürfte und diese der Maßnahme ausdrücklich widersprechen.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 1 dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Bei Widerruf des Antrages oder Widerspruch der Personensorgeberechtigten in den Fällen des Absatzes 3 ist die betroffene Person unverzüglich zu entlassen.

§ 124

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge der Gefangenen gelten die §§ 55 bis 62 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Minderjährige Gefangene haben auch Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches.

(3) In den Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 3 kann ein Verschulden der Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind zu beachten.

§ 125

Freizeit

¹Die Gefangenen sind zur Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung aufzufordern; aus erzieherischen Gründen können sie dazu verpflichtet werden. ²Sie sollen insbesondere an Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen und Gruppengesprächen teilnehmen. ³Sie sollen Möglichkeiten zur sportlichen Betätigung wahrnehmen und dazu angehalten werden, eine Bücherei zu nutzen sowie den verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien zu erlernen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

Sechstes Kapitel
Unmittelbarer Zwang und
Maßnahmen bei Pflichtverstößen

§ 126

Unmittelbarer Zwang

Die Vorschriften des Zweiten Teils über den unmittelbaren Zwang (§§ 86 bis 93) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 92 Abs. 1 Satz 1 Schusswaffen gegen Gefangene nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit gebraucht werden dürfen, wenn die Gefangenen eine Waffe oder ein anderes zur Herbeiführung von erheblichen Verletzungen geeignetes Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen.

§ 127

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann unmittelbar auf die Pflichtverletzung eine Maßnahme angeordnet werden, die geeignet ist, ihnen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. ²Als Maßnahmen kommen namentlich in Betracht

1. die Erteilung von Weisungen und Auflagen,
2. beschränkende Anordnungen in Bezug auf die Freizeitbeschäftigung bis zur Dauer von einer Woche sowie
3. der Entzug von Einzelfernsehgeräten oder sonstigen Geräten der Unterhaltungselektronik bis zur Dauer von einer Woche.

(2) ¹Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, können gegen die Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Die Vorschriften in § 94 Abs. 3 bis § 99 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Arrest nur bis zu zwei Wochen und die Aussetzung von Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung nur bis zu drei Monaten zulässig sind.

Siebttes Kapitel
Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils
und des Strafvollzugsgesetzes

§ 128

(1) ¹Für den Vollzug der Jugendstrafe gelten im Übrigen die Vorschriften des Zweiten Teils über die Verlegung, Überstellung und Ausantwortung (§ 10), die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung (§ 11), länderübergreifende Verlegungen (§ 12), den geschlossenen und offenen Vollzug (§ 13), Lockerungen des Vollzuges (§ 14), Ausgang, Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlass (§ 15), Weisungen und Aufhebung von Lockerungen (§ 16), Begutachtung und Untersuchung (§ 17), Anstaltsverpflegung (§ 23), Einkauf (§ 24), freie Beschäftigungsverhältnisse (§ 36), Abschlusszeugnisse (§ 37), die Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 39), die Anerkennung von Arbeit (§ 40), die Ausbildungsbeihilfe (§ 41), die Einbehaltung von Beitragsteilen (§ 42), das Taschengeld (§ 43), die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung zur Durchführung der §§ 40, 41 und 43 (§ 44), über die Gefangenengelder und die Kostenbeteiligung (§§ 45 bis 51), die Religionsausübung (§§ 52 bis 54), Zeitungen und Zeitschriften (§ 64), Hörfunk und Fernsehen (§ 65), den Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung (§ 66), die durchgängige Betreuung (§§ 67 bis 69), die Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen Gefangenen (§§ 70 bis 72), die Sicherheit und Ordnung (§§ 73 bis 85), die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 100), das Beschwerderecht (§ 101) und die sozialtherapeutischen Einrichtungen (§§ 102 bis 104) sowie die in § 193 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a genannten Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§§ 109 bis 121 Abs. 4) entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Jugendstrafvollzuges nicht entgegenstehen. ²Die Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges sind bei der Anwendung der in Satz 1 genannten Vorschriften zu beachten.

(2) Die für Verteidigerinnen und Verteidiger geltenden Vorschriften in § 26 Satz 4, § 27 Abs. 4 Satz 3, § 29 Abs. 1 sowie § 31 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes gelten für Beistände nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(3) § 101 Abs. 1 gilt für die Personensorgeberechtigten entsprechend.

Fünfter Teil
Vollzug der Untersuchungshaft

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 129

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Beschuldigten die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

§ 130

Stellung der Gefangenen

(1) Die Gefangenen gelten als unschuldig.

(2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich im Rahmen der Vorschriften dieses Teils auf ihre Kosten verschaffen.

(3) Im Vollzug der Untersuchungshaft können den Gefangenen über § 4 Satz 2 hinaus Beschränkungen ihrer Freiheit auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

(4) ¹Absatz 3 gilt auch, wenn Untersuchungshaft zum Zwecke der Vollstreckung einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme unterbrochen oder gegen Gefangene oder Sicherungsverwahrte in anderer Sache Untersuchungshaft angeordnet wird. ²§ 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung sind anzuwenden.

§ 131

Zuständigkeiten und Verfahren

(1) Die nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes notwendigen Entscheidungen trifft die Vollzugsbehörde unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit des Gerichts vorgesehen ist.

(2) ¹Über Beschränkungen, die der Abwehr einer Verdunkelungsgefahr dienen, entscheidet das Gericht. ²Soweit Beschränkungen auf einen im Haftbefehl nicht genannten Haftgrund gestützt werden, ist das Gericht ausschließlich zuständig. ³Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit das Gericht nicht ausschließlich zuständig ist, kann es seine Zuständigkeit insgesamt oder für einzelne Entscheidungen widerruflich übertragen

1. für die Zeit bis zur Erhebung der öffentlichen Klage auf die Staatsanwaltschaft oder
2. auf die Vollzugsbehörde, soweit dies der Zweck der Untersuchungshaft zulässt.

²Eine Übertragung der Zuständigkeit nach Satz 1 bedarf der widerruflichen Zustimmung der Behörde, der die Zuständigkeit übertragen werden soll; im Fall der Nummer 2 darüber hinaus bis zur Erhebung der öffentlichen Klage der Zustimmung der Staatsanwaltschaft. ³Gefangene können die Übertragung der Zuständigkeit nicht anfechten.

(4) ¹Die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde können vorläufige Maßnahmen treffen, wenn eine Entscheidung der zuständigen Stelle nicht rechtzeitig möglich ist. ²Deren Entscheidung ist unverzüglich herbeizuführen.

(5) Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt berühren können, ergehen in der Regel nach vorheriger Anhörung der Vollzugsbehörde.

(6) ¹Das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsbehörde unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Umstände, deren Kenntnis in Fällen von be-

sonderer Bedeutung oder sonst erforderlich ist, um die Untersuchungshaft ihrem Zweck entsprechend zu vollziehen, Möglichkeiten der Haftvermeidung zu ergreifen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu wahren. ²Bei Erhebung der öffentlichen Klage ist der Vollzugsbehörde eine Mehrfertigung der Anklageschrift zu übermitteln.

Zweites Kapitel

Vollzugsverlauf

§ 132

Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Die Gefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeersuchens in die nach dem Vollstreckungsplan (§ 178) zuständige Anstalt aufgenommen. ²Die Entscheidung trifft ausschließlich das Gericht. ³Es kann im Einzelfall aus besonderen Gründen eine Abweichung vom Vollstreckungsplan anordnen; die für die Aufnahme vorgesehene Vollzugsbehörde ist vor der Entscheidung des Gerichts zu hören.

(2) ¹Das Aufnahmeersuchen enthält vorbehaltlich späterer Änderungen oder Ergänzungen auch die richterlichen Anordnungen für den Vollzug der Untersuchungshaft, einschließlich der Entscheidungen gemäß § 131 Abs. 3, sowie erforderliche Mitteilungen an die Vollzugsbehörde. ²Dem Aufnahmeersuchen ist eine Abschrift des Haftbefehls beizufügen.

(3) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.

§ 133

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) ¹Gefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es zur Erreichung des Zwecks der Untersuchungshaft erforderlich ist. ²Im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Über Verlegungen und Überstellungen entscheidet das Gericht. ²Vor der Entscheidung ist die für die Aufnahme vorgesehene Vollzugsbehörde zu hören,

es sei denn, es handelt sich um eine Überstellung zum Zweck der Vorführung oder Ausantwortung.

(3) Den Gefangenen soll vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit gegeben werden, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Mit Zustimmung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft dürfen Gefangene insbesondere zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Ausländer-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden (Ausantwortung).

§ 134

Vorführung, Ausführung

(1) ¹Vorfürungen in dem der Inhaftierung zu Grunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. ²Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus wichtigem Anlass können Gefangene auf ihren Antrag mit Zustimmung des Gerichts auf eigene Kosten ausgeführt werden.

(3) Gefangene dürfen auch ohne ihren Antrag ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

§ 135

Beendigung der Untersuchungshaft

Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sind die Gefangenen unverzüglich aus der Haft zu entlassen, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollstrecken.

Drittes Kapitel

Trennung, Unterbringung, Kleidung und Einkauf

§ 136

Trennung

¹Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert, ist die Trennung von einzelnen Gefangenen anzuordnen, insbesondere solchen, die der Täterschaft, Teilnahme, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei bezüglich derselben Tat verdächtig oder bereits abgeurteilt sind oder als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen. ²§ 165 bleibt unberührt.

§ 137

Unterbringung

(1) ¹Gefangene sollen während der Ruhezeit in ihren Hafträumen allein untergebracht werden. ²Mit ihrer widerruflichen Zustimmung können sie mit Gefangenen, auch anderer Haftarten, gemeinsam untergebracht werden. ³Auch ohne ihre Zustimmung ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, sofern Gefangene hilfsbedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit Gefangener besteht oder die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.

(2) Den Gefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, auch anderer Haftarten, aufzuhalten.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 Sätze 2 oder 3 oder Absatz 2 ist die Staatsanwaltschaft anzuhören.

(4) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern, kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit und der gemeinschaftlichen Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

§ 138

Ausstattung des Haftraums und persönlicher Besitz,
Kleidung und Einkauf

(1) Die Gefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Vollzugsbehörde überlassen worden sind.

(2) Die Gefangenen dürfen eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und sie für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgen.

(3) ¹Die Gefangenen dürfen aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot regelmäßig in angemessenem Umfang Nahrungs- und Genussmittel sowie Gegenstände des persönlichen Bedarfs kaufen. ²Die Ausgaben für Einkäufe sollen monatlich den 30fachen Tagessatz der Eckvergütung (§ 147 Abs. 3 Satz 2) nicht übersteigen. ³Es soll für ein Einkaufsangebot gesorgt werden, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Gefangenen Rücksicht nimmt.

(4) Soweit es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Absatz 2 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 139

Recht auf Besuch, Zulassung

(1) Zum Besuch bei einzelnen Gefangenen wird nur zugelassen, wer über eine Besuchserlaubnis (Einzel- oder Dauerbesuchserlaubnis) verfügt; im Übrigen gilt für das Recht der Gefangenen auf Besuch § 25 entsprechend.

(2) ¹Über die Besuchserlaubnis entscheidet das Gericht. ²Es kann die Erlaubnis versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 140

Überwachung von Besuchen

(1) Besuche werden von der Vollzugsbehörde überwacht.

(2) Das Gericht kann die Überwachung der Unterhaltung selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft oder der Vollzugsbehörde übertragen; die Übertragung auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Überwachung zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr erfolgt.

(3) ¹Von der Überwachung der Unterhaltung kann abgesehen werden, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft, der Sicherheit und der Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. ²Die Entscheidung trifft das Gericht. ³Eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ist ausgeschlossen.

(4) Zur Überwachung dürfen auf Kosten der Staatskasse Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Gerichts und der Vollzugsbehörde übergeben werden. ²Die Vollzugsbehörde kann zulassen, dass den Gefangenen Nahrungs- und Genussmittel in geringer Menge übergeben werden; sie kann anordnen, dass die Nahrungs- und Genussmittel durch ihre Vermittlung beschafft werden.

(6) ¹Der Besuch darf abgebrochen werden, wenn

1. auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Gefangenen eine Gefährdung des Zwecks der Untersuchungshaft droht oder

2. Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen.

²Über den Abbruch des Besuchs entscheidet die mit der Überwachung betraute Stelle.

§ 141

Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Gefangenen dürfen nach den Vorschriften dieses Teils Schreiben absenden und empfangen.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Gefangenen. ²Bei bedürftigen Gefangenen kann die Vollzugsbehörde auf Antrag Kosten in angemessenem Umfang übernehmen.

§ 142

Überwachung des Schriftwechsels

(1) ¹Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht. ²§ 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Zur Überwachung des Schriftwechsels haben die Gefangenen Absendung und Empfang ihrer Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen. ²Diese leitet die Schreiben an die für die Textkontrolle zuständige Stelle weiter.

(3) Das Gericht kann die Textkontrolle selbst ausführen oder sie der Staatsanwaltschaft übertragen.

(4) Auf Kosten der Staatskasse dürfen Übersetzungsdienste und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 143

Anhalten von Schreiben

(1) ¹Schreiben können angehalten werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert. ²Im Übrigen

gilt § 32 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 entsprechend. ³Über das Anhalten von Schreiben entscheidet die für die Textkontrolle zuständige Stelle.

(2) ¹Entscheidungen nach Absatz 1 sind den betroffenen Gefangenen mitzuteilen. ²Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach den §§ 94 und 98 der Strafprozessordnung beschlagnahmt werden, werden sie an die absendende Stelle zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, bei der anhaltenden Stelle verwahrt.

§ 144

Telefongespräche

(1) ¹Den Gefangenen kann es mit Erlaubnis des Gerichts und der Vollzugsbehörde gestattet werden, über den Festnetzanschluss der Anstalt Telefongespräche zu führen. ²Das Gericht kann die Erlaubnis zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr versagen. ³Die Vollzugsbehörde kann die Erlaubnis versagen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft im Übrigen, die Sicherheit, Ordnung oder die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt entgegenstehen.

(2) § 139 Abs. 2, § 140 Abs. 1 bis 4 und 6, § 141 Abs. 2 sowie § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 145

Verkehr mit Verteidigerinnen und Verteidigern, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie den Anstaltsbeiräten

(1) ¹Die Verteidigerinnen und Verteidiger der Gefangenen dürfen diese ohne Erlaubnis, unbeschränkt und unüberwacht besuchen. ²Der Besuch kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Verteidigerin oder der Verteidiger durchsuchen lässt; eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist unzulässig; für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis.

³Schriftwechsel ist ohne Erlaubnis und unbeschränkt zulässig. ⁴Von der Überwachung ist die Textkontrolle ausgenommen; die Schreiben dürfen nicht geöffnet werden. ⁵§ 148 Abs. 2 und § 148 a der Strafprozessordnung gelten entsprechend, wenn gegen Gefangene wegen einer Straftat nach § 129 a, auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1, des Strafgesetzbuches, Überhaft vorgemerkt ist. ⁶Telefongespräche dürfen mit Erlaubnis des Gerichts unbeschränkt und unüberwacht geführt werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.

(2) Für den Verkehr von Gefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit dem Bewährungshelfer oder der Bewährungshelferin, den Bediensteten der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Die Mitglieder des Anstaltsbeirats können die Gefangenen mit Erlaubnis des Gerichts besuchen und mit ihnen telefonieren. ²Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche werden nicht überwacht.

§ 146

Pakete und Gegenstände in Schreiben

(1) Für den Paketverkehr der Gefangenen gelten die §§ 141 und 142 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Auf in Paketen enthaltene Schreiben finden § 142 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie § 143 Anwendung.

(3) ¹In eingehenden Paketen enthaltene Gegenstände, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden können, werden an das Gericht weitergeleitet. ²Das Gericht entscheidet, ob die Gegenstände beschlagnahmt, an die absendende Stelle zurückgesandt, zur Habe der Gefangenen genommen oder den Gefangenen ausgehändigt werden. ³Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 sind den betroffenen Gefangenen mitzuteilen, soweit ihnen Gegenstände nicht ausgehändigt werden. ⁴Hiervon kann vorübergehend abgesehen werden, wenn es der Zweck der Untersuchungshaft erfordert.

(4) Für in ausgehenden Paketen enthaltene Gegenstände gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) ¹Enthalten Schreiben Gegenstände, dürfen die Schreiben von der Vollzugsbehörde geöffnet werden. ²Die Gegenstände sind nach den Absätzen 3 und 4, die Schreiben selbst nach Absatz 2 zu behandeln; eine Textkontrolle durch die Vollzugsbehörde ist unzulässig.

Fünftes Kapitel

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen, Freizeit

§ 147

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Gefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll auf Nachfrage nach Möglichkeit Arbeit oder eine Hilfstätigkeit in der Anstalt angeboten werden.

(3) ¹Bei Ausübung einer angebotenen Arbeit oder Hilfstätigkeit erhalten die Gefangenen ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung sind fünf vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches zu Grunde zu legen (Eckvergütung). ³§ 40 Abs. 3 und 5 sowie §§ 42 und 44 gelten entsprechend.

(4) Geeigneten Gefangenen soll auf ihre Kosten Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer oder beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die Möglichkeiten der Vollzugsbehörde und die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

§ 148

Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit der Gefangenen gelten die §§ 63 bis 66 entsprechend mit der Maßgabe, dass die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Rechte auch eingeschränkt und aufgehoben werden können, wenn der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wird.

Sechstes Kapitel

Gesundheitsfürsorge und soziale Hilfen

§ 149

Gesundheitsfürsorge

(1) Für die Gesundheitsfürsorge gelten die §§ 55, 56, 58, 61 und 62 entsprechend.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde kann nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes den Gefangenen gestatten, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen. ²Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen.

§ 150

Soziale Hilfen

¹Den Gefangenen sind nach Möglichkeit soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten. ²§ 67 Abs. 1 und § 68 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Hilfe auch auf die Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft erstrecken soll.

Siebttes Kapitel

Sicherheit und Ordnung der Anstalt, unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen

§ 151

(1) ¹Für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang sowie die Disziplinarmaßnahmen gelten die §§ 73 bis 96 Abs. 5 Satz 2, §§ 97 bis 99 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen; § 131 bleibt unberührt. ²§ 96 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse der Gefangenen aus den § 138 Abs. 1 bis 3, §§ 147 und 148 Abs. 1 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) Einzelhaft kann unbeschadet der §§ 81 und 82 auch zur Abwehr einer Verdunkelungsgefahr vom Gericht angeordnet werden; insoweit ist eine Übertragung der Zuständigkeit auf die Vollzugsbehörde ausgeschlossen.

(3) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme darf die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der betroffenen Gefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Strafhaft vollzogen werden.

Achtes Kapitel **Junge Gefangene**

§ 152

Anwendungsbereich

¹An jungen Gefangenen wird die Untersuchungshaft nach den Vorschriften dieses Kapitels vollzogen. ²Junge Gefangene sind zur Tatzeit Jugendliche und Heranwachsende im Sinne von § 1 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie zur Tatzeit Heranwachsende, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind und bei denen eine Anordnung nach § 110 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes ergangen ist.

§ 153

Gestaltung des Vollzuges

(1) ¹Der Vollzug soll erzieherisch gestaltet werden. ²Hierzu dienen altersgemäße Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten sowie sonstige entwicklungsfördernde Hilfen. ³Die Bereitschaft zur Teilnahme ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, dem jeweiligen Aufenthaltsort und der bevorstehenden Entlassung zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis darüber haben. ²Sie sind auf Antrag oder bei Bedarf über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten; gleichzeitig soll

ihnen Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben. ³Werden Anregungen gegeben, sind diese nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 154

Unterbringung

Für die Unterbringung der jungen Gefangenen gilt § 118 entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Unterbringung in einer Wohngruppe, eine gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit sowie eine gemeinsame Unterbringung während der Ruhezeit ausgeschlossen sind, wenn dadurch der Zweck der Untersuchungshaft beeinträchtigt würde.

§ 155

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

(1) ¹Unbeschadet der Vorschriften des Vierten Kapitels können Besuche von bestimmten Personen auch untersagt werden, wenn die Personensorgeberechtigten es beantragen oder wenn es aus erzieherischen Gründen erforderlich ist. ²Das Gleiche gilt für den Schriftwechsel, die Telefongespräche und den Paketverkehr.

(2) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt § 145 Abs. 1 entsprechend.

§ 156

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

¹Für die Verpflichtung der jungen Gefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder zur Arbeit gelten §§ 122 und 40 Abs. 2 bis 5, §§ 41 und 42 entsprechend. ²Vier Siebtel der Ausbildungsbeihilfe oder des Arbeitsentgelts sind wie Überbrückungsgeld nach § 46 zu behandeln. ³Erhalten die jungen Gefangenen keine Ausbildungsbeihilfe nach § 41, weil sie der Schulpflicht unterliegen, wird ihnen unter den Voraussetzungen des § 43 ein angemessenes Taschengeld gewährt. ⁴§ 44 gilt entsprechend.

§ 157

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Für die Gesundheitsfürsorge gilt § 149, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Minderjährige Gefangene haben auch Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches.

(3) In den Fällen des § 56 Abs. 2 Satz 3 kann ein Verschulden der Gefangenen im Einzelfall unberücksichtigt bleiben.

(4) Die Rechte der Personensorgeberechtigten sind zu beachten.

§ 158

Erzieherische Maßnahmen und Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstoßen Gefangene schuldhaft gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, gilt § 127 Abs. 1 entsprechend.

(2) Reichen Maßnahmen nach Absatz 1 nicht aus, können gegen die Gefangenen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

(3) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. die Beschränkung des Einkaufs bis zu einem Monat,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu einem Monat,
3. die getrennte Unterbringung während der Freizeit von bis zu zwei Wochen,
4. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt bis zu zwei Wochen,

5. der Arrest bis zu zwei Wochen.

(4) ¹Für die Disziplinarmaßnahmen gilt im Übrigen § 151 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 147 der § 156 tritt. ²Die Personensorgeberechtigten sollen von der Entscheidung unterrichtet werden.

§ 159

Ergänzende Anwendung der übrigen Vorschriften des Fünften Teils

Die Vorschriften des Ersten bis Siebten sowie des Neunten und Zehnten Kapitels sind anzuwenden, soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist.

Neuntes Kapitel Rechtsbehelfe

§ 160

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme der Vollzugsbehörde oder der Staatsanwaltschaft zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Vollzuges der Untersuchungshaft sowie die Ablehnung oder Unterlassung derartiger Maßnahmen kann eine Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(2) Antragsbefugt sind

1. die betroffene Person, wenn sie geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in ihren Rechten verletzt zu sein,
2. die Vollzugsbehörde, wenn sie geltend macht, dass die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung die Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gefährdet, und
3. die Staatsanwaltschaft.

(3) Beteiligte des Verfahrens sind die Antragsbefugten, auch wenn sie den Antrag nicht gestellt haben.

(4) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Antragsfrist und die Wiedereinsetzung, den vorläufigen Rechtsschutz, die gerichtliche Entscheidung, die Anwendung der Strafprozessordnung und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie über die Kosten des Verfahrens (§§ 112, 114, 115, 120 und 121 Abs. 1 bis 4) entsprechende Anwendung. ²Für den Vornahmeantrag gilt § 113 des Strafvollzugsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon nach sechs Wochen seit dem Antrag auf Vornahme der Entscheidung gestellt werden kann.

§ 161

Anfechtung gerichtlicher Entscheidungen

(1) Für die Anfechtung von Entscheidungen des Gerichts geltend die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde.

(2) Die Beschwerde steht unter der in § 160 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzung auch der Vollzugsbehörde zu; bis zur Beschwerdeentscheidung kann sie die zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen.

Zehntes Kapitel

Ergänzende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils

§ 162

¹Die Vorschriften des Zweiten Teils über die Anstaltsverpflegung (§ 23), die Einbehaltung von Beitragsteilen (§ 42), das Eigengeld (§ 47 Abs. 1 Satz 1), die Religionsausübung (§§ 52 bis 54), die Besonderheiten des Vollzuges an weiblichen Gefangenen (§§ 70 bis 72) sowie die Beschwerde (§ 101) finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. ²Das Gleiche gilt für § 128 Abs. 3.

Sechster Teil
Vollzugsorganisation, Datenschutz,
Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erstes Kapitel
Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt
Allgemeine Zuständigkeiten, innere Gliederung
und Ausstattung der Anstalten

§ 163

Allgemeine Zuständigkeiten

¹Für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen sind die hierfür jeweils bestimmten Anstalten als Vollzugsbehörden zuständig. ²Unbeschadet der besonderen Regelungen des Fünften Teils ist die Vollzugsbehörde für alle Entscheidungen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 164

Zweckbestimmung der Anstalten

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, der Jugendstrafe, der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und der Untersuchungshaft an sonstigen Untersuchungsgefangenen sowie für den Vollzug dieser Maßnahmen an Frauen und Männern sind jeweils besondere Anstalten oder Abteilungen vorzusehen.

(2) ¹Der Vollzug der einzelnen Maßnahmen erfolgt an Frauen und Männern ausschließlich, im Übrigen unbeschadet der Regelungen in § 92 Abs. 2 und 3 und § 114 des Jugendgerichtsgesetzes grundsätzlich in den jeweils dafür vorgesehenen Anstalten und Abteilungen. ²Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen soll in einer besonderen Abteilung einer Jugendanstalt erfolgen; er kann auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen. ³Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann bei weiblichen Sicherungsverwahrten auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe an weiblichen Gefangenen bestimmten Anstalt

durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

§ 165

Trennung

(1) Diejenigen, an denen die in § 164 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nach den Vorschriften des Zweiten, Dritten, Vierten und Fünften Teils dieses Gesetzes vollzogen werden, sowie Frauen und Männer sind im Vollzug jeweils voneinander zu trennen.

(2) ¹Von der Trennung darf abgewichen werden

1. mit Zustimmung der Betroffenen,
2. um den Betroffenen die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen, oder
3. aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation,

wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, die Erreichung der Vollzugsziele und der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden; bei Untersuchungsgefangenen bedarf es in jedem Fall der Zustimmung des Gerichts. ²Satz 1 Nrn. 1 und 3 gilt nicht für die Trennung zwischen Frauen und Männern.

§ 166

Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten

¹Die Anstalten sind so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie der Zweck der Untersuchungshaft gewährleistet werden. ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran, namentlich unter Beachtung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzuges, auszurichten.

§ 167

Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit sowie die Zahl der Einzel- und Gemeinschaftshafträume für jede Anstalt fest.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

§ 168

Unternehmerbetriebe

(1) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben und Einrichtungen kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

(2) Die berufliche Bildung und die arbeitstherapeutische Beschäftigung können auch in geeigneten Einrichtungen privater Unternehmen erfolgen.

Zweiter Abschnitt**Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden**

§ 169

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleitung trägt, auch soweit Aufgaben nach § 171 übertragen wurden, die Verantwortung für den gesamten Vollzug in ihrer Anstalt. ²Sie vertritt die Anstalt nach außen. ³Soweit sie für eine Entscheidung nach diesem Gesetz ausdrücklich zuständig ist, kann sie andere Justizvollzugsbedienstete oder Dritte, denen nach Maßgabe dieses Gesetzes die Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben übertragen wurde, mit der Ausübung dieser Befugnisse nur mit Zustimmung des Fachministeriums beauftragen.

(2) ¹Das Fachministerium bestellt die Mitglieder der Anstaltsleitung. ²Die Anstaltsleitung darf nur Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen werden.

§ 170

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Aufgaben der Vollzugsbehörden werden von Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten wahrgenommen. ²Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) Im Jugendstrafvollzug und im Untersuchungshaftvollzug an jungen Gefangenen sollen nach Möglichkeit Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit jungen Menschen besonders geeignet sind.

§ 171

Übertragung der Aufgabenwahrnehmung

¹Die Wahrnehmung von Aufgaben der Vollzugsbehörden kann, soweit damit nicht die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse zu zielgerichteten Eingriffen in die Rechte der Gefangenen verbunden ist, vertraglich auf fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen übertragen werden. ²Die Verantwortung für die Aufgabenwahrnehmung bleibt unberührt und ist bei der Übertragung zu gewährleisten.

§ 172

Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger freie Seelsorgehelferinnen und -helfer und für Gottesdienste sowie

für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 173

Ärztliche Versorgung

(1) ¹Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen. ²Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärztinnen oder Ärzten übertragen werden.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solange solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die anderweitig in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 174

Zusammenarbeit

(1) ¹Im Strafvollzug und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten.

(2) Im Jugendstrafvollzug ist über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen hinaus insbesondere mit Schulen und Schulbehörden, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Jugendämtern sowie der Jugendgerichtshilfe eng zusammenzuarbeiten.

(3) Im Untersuchungshaftvollzug gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft dies erfordern.

§ 175

Interessenvertretung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten

¹Den Gefangenen und Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. ²Diese können gemeinsame Interessen, die sich nach ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt für eine Mitwirkung eignen, durch Vorschläge und Anregungen an die Anstaltsleitung herantragen. ³Diese sollen mit der Vertretung erörtert werden.

§ 176

Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

§ 177

Aufsicht

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

(2) ¹Es kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder solche Entscheidungen oder bestimmte Aufsichtsbefugnisse, die nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich dem Fachministerium vorbehalten sind, auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen. ²Dies gilt nicht für richterliche Entscheidungen im Rahmen des Untersuchungshaftvollzuges.

§ 178

Vollstreckungsplan

(1) ¹Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden in einem Vollstreckungsplan. ²Dieser bestimmt auch, welche Verurteilten in einer Einrichtung des offenen Vollzuges unterzubringen sind.

(2) ¹Der Vollstreckungsplan sieht vor, in welchen Fällen die zuständige Vollzugsbehörde durch ein Einweisungsverfahren bestimmt wird. ²Das Nähere regelt der Vollstreckungsplan.

(3) Im Übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt

Anstaltsbeiräte

§ 179

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Anstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglied eines Beirats sein.

§ 180

Aufgaben und Befugnisse der Beiräte

(1) ¹Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzuges durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge mit. ²Sie können Gefangene und Sicherungsverwahrte unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Vollzuges oder dem Zweck der Untersuchungshaft im Einklang steht; sie können Strafgefange-

nen und Sicherungsverwahrten bei der Eingliederung nach der Entlassung helfen.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Betreuung, Förderung oder Therapie der Gefangenen und Sicherungsverwahrten unterrichten sowie die Anstalt und ihre Abteilungen besichtigen.

(3) ¹Die Mitglieder des Beirats können die Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht. ³§ 145 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 181

Pflicht zur Verschwiegenheit

¹Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Sicherungsverwahrten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Fünfter Abschnitt

Evaluation

§ 182

(1) ¹Die im Justizvollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Gefangenen, sind in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ³Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben.

(2) Die Vorschriften des § 191 gelten entsprechend.

(3) ¹Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu evaluieren. ²Diese Erfahrungen sind dabei mit entsprechenden Erfahrungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes zu vergleichen, soweit die erforderlichen Daten zugänglich sind.

(4) ¹Zu diesem Zweck sind landesweit von den einzelnen Anstalten aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten aus anderen Bundesländern sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind.

Zweites Kapitel **Datenschutz**

§ 183

Datenverarbeitung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit deren Kenntnis

1. für den ihr aufgegebenen Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung einer anderen Anstalt oder
3. für Prognoseentscheidungen einer anderen Vollzugsbehörde, die nach diesem Gesetz zu treffen sind,

erforderlich ist. ²Vollzugsbehörden, die vom Fachministerium mit der Wahrnehmung landesweiter Aufgaben beim Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen beauftragt sind, dürfen die insoweit erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(2) ¹Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben. ²Für die Erhebung bei Dritten sowie für die Aufklärungs-, Auskunft- und Hinweispflichten bei der Datenerhebung gilt im Übrigen § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde erheblich gefährdet würde oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.

(3) ¹Daten über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, dürfen bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen unerlässlich sind und durch die Erhebung keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. ²Eine Erhebung ohne Kenntnis der Betroffenen ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 3 zulässig.

(4) ¹Über eine ohne ihre Kenntnis oder bei Dritten vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit die in Absatz 1 genannten Zwecke dadurch nicht gefährdet werden. ²Die Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 184

Ergänzende Bestimmungen zur Verarbeitung

(1) Mit Ausnahme der Erhebung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwer wiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, sowie von Straftaten oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen

erforderlich ist.

(2) Eine Verarbeitung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes oder den in § 10 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(3) Über die in Absatz 1 und in § 183 Absatz 1 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen und Sicherungsverwahrten,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. ²Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene oder Sicherungsverwahrte bezieht.

(4) ¹Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

²Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. ³Verletzten einer Straftat der in § 11 Abs. 1 genannten Art können ferner auf schriftlichen Antrag über eine Opferschutzeinrichtung Auskünfte über eine Unterbringung der Strafgefangenen oder Sicherungsverwahrten im offenen Vollzug oder die Gewähungen von Lockerungen des Vollzuges erteilt werden, wenn die Verletzten ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Auskunft haben. ⁴Die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten an ihrer vorherigen Anhörung überwiegen. ⁵Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen oder Sicherungsverwahrten über die Mitteilung der Vollzugsbehörde alsbald nachträglich unterrichtet.

(5) ¹Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. ²Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 oder 3 oder § 183 Abs. 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der Betroffenen oder Dritter in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der oder des Betroffenen oder einer oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung dieser Daten durch die Empfängerin oder den Empfänger ist unzulässig.

(7) Bei der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Telekommunikation oder des Paketverkehrs der Gefangenen und Sicherungsverwahrten bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 1 und die in § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder des Zwecks der Untersuchungshaft oder nach Anhörung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1, § 105 Satz 1 oder § 111 Satz 1 weiter verarbeitet werden.

(8) Personenbezogene Daten, die gemäß § 183 Abs. 3 über Personen, die nicht Gefangene oder Sicherungsverwahrte sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und die in § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung weiter verarbeitet werden.

(9) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 187 Abs. 2, § 189 Abs. 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(10) ¹Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. ²Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. ³In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 7 bis 9 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 185

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

¹Die Einrichtung automatisierter Verfahren, welche die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 183 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, § 184 Abs. 1 und 3 dieses Gesetzes sowie § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes durch Abruf eines Dritten ermöglichen, ist zulässig. ²§ 12 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 186

Zweckbindung

¹Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. ²Die Empfängerin oder der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten, soweit sie ihr oder ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt hat. ³Die Vollzugsbehörde hat die Empfängerin oder den Empfänger, wenn es sich dabei um eine nicht-öffentliche Person oder Stelle handelt, auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 187

Schutz besonderer Daten

(1) ¹Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis der Gefangenen und Sicherungsverwahrten und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. ²Andere personenbezogene Daten über die Gefangenen und Sicherungsverwahrten dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 184 Abs. 7 bis 9 bleibt unberührt.

(2) ¹Personenbezogene Daten, die den in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene oder Sicherungsverwahrte sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. ²Die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder Dritter erforderlich ist. ³Die Ärztin oder der Arzt ist zur Offenbarung ihr oder ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder Dritter erforderlich

ist. ⁴Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. ⁵Die Gefangenen und Sicherungsverwahrten sind vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) ¹Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter den selben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. ²Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Justizvollzugsbediensteten der Anstalt allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen oder Ärzte oder Psychologinnen oder Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Gefangenen oder Sicherungsverwahrten beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die beauftragte Person auch zur Unterrichtung der in der Anstalt für eine entsprechende Behandlung zuständigen Person befugt ist.

§ 188

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Die einzelnen Justizvollzugsbediensteten dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit der im Vollzug tätigen Personen oder Stellen im Hinblick auf die Erfüllung der Vollzugsaufgaben erforderlich ist.

(2) ¹Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. ²Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. ³Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 189

Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) ¹Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind fünf Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen. ²Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Aliasnamen, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Gefangenen und Sicherungsverwahrten ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) ¹Personenbezogene Daten in Akten und Dateien dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 191,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit einer Anstalt

unerlässlich ist. ²Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Gefangenen oder Sicherungsverwahrten erneut zum Vollzug einer der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahme aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) ¹Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter	20 Jahre,
Gefangenenbücher	30 Jahre.

²Dies gilt nicht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. ⁴Die archivrechtlichen Vorschriften des Landes bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies der Empfängerin oder dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 190

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe des § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.

§ 191

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 192

Anwendung sonstiger Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes

¹§ 3 Abs. 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Akten im Sinne dieses Gesetzes auch in elektronischer Form geführt werden können. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechend, soweit Zweck und Eigenart des Vollzuges der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Drittes Kapitel

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 193

Ersetzung von Bundesrecht, unberührte Vorschriften

(1) Durch die Vorschriften dieses Gesetzes werden für den Vollzug der in § 1 genannten freiheitsentziehenden Maßnahmen ersetzt

1. das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, ber. S. 2088 und 1977 S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 930) mit Ausnahme der Vorschriften über
 - a) den Entlassungszeitpunkt (§ 16), die Überwachung des Schriftwechsels der Gefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern (§ 29 Abs. 1), den Besuch von Verteidigerinnen und Verteidigern, die Überwachung dieser Besuche sowie das Anhalten von Schreiben in den Fällen des § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (§ 26 Satz 4 und § 27 Abs. 4 Satz 3 sowie § 31 Abs. 4, soweit darin auf § 29 Abs. 1 verwiesen wird), die Auszahlung des Überbrückungsgeldes und der Überbrückungsbeihilfe an eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer oder eine mit der Entlassenenbetreuung befasste Stelle (§ 51 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und § 75 Abs. 2 Satz 2), den Aufwendungsersatz (§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3) und das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (§§ 109 bis 121 Abs. 4),
 - b) die entsprechende Geltung der in Buchstabe a genannten Vorschriften für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 130, soweit darin auf die in Buchstabe a genannten Vorschriften verwiesen wird),

- c) den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt (§§ 136 bis 138), den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170), den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs- Zwangs- und Erzwingungshaft (§§ 171 bis 175) und den Vollzug von Freiheitsstrafe und Jugendhaft der Deutschen Demokratischen Republik (§ 202) sowie
 - d) den unmittelbaren Zwang in Justizvollzugsanstalten in § 178 Abs. 1 bis 3, soweit darin Regelungen über den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes getroffen werden,
2. von den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3599), die Vorschriften über
- a) den Vollzug der Jugendstrafe an Jugendlichen und Heranwachsenden (§§ 91 und 92 Abs. 1, § 110 Abs. 1, soweit darin auf die §§ 91 und 92 Abs. 1 verwiesen wird, sowie § 115 Abs. 1 und 2, soweit darin Regelungen über den Vollzug der Jugendstrafe getroffen werden),
 - b) den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 93, § 110 Abs. 1, soweit darin auf § 93 verwiesen wird, § 110 Abs. 2 Satz 1 sowie § 115 Abs. 1 und 2, soweit darin Regelungen über den Vollzug der Untersuchungshaft getroffen werden) sowie
3. von den Vorschriften der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360), die Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft (§ 119 Abs. 1 bis 5 Satz 1 und Abs. 6).

(2) ¹Die Vorschriften der Strafprozessordnung über den Verkehr zwischen den Beschuldigten und ihren Verteidigerinnen und Verteidigern sowie dessen Überwachung (§ 148) gelten auch im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Bundesrecht fort. ²Die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und das ge-

richtliche Verfahren für Überwachungsmaßnahmen nach § 148 Abs. 2 der Strafprozessordnung (§ 148 a der Strafprozessordnung) bleiben unberührt.

(3) Unberührt bleiben ferner

1. die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes über die gerichtlichen Zuständigkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 34 Abs. 1, § 72 Abs. 6 sowie § 107, soweit darin auf § 34 Abs. 1 verwiesen wird) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Jugendgerichtsgesetz die Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Achten Kapitel des Fünften Teils dieses Gesetzes treten,
2. die Vorschriften der Strafprozessordnung über
 - a) die gerichtlichen Zuständigkeiten im Vollzug der Untersuchungshaft (§ 126 Abs. 1 und 2) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeiten des Gerichts nach § 119 der Strafprozessordnung die Zuständigkeiten des Gerichts nach dem Fünften Teil dieses Gesetzes treten,
 - b) die Anhörung der Staatsanwaltschaft vor Entscheidungen des Gerichts außerhalb der Hauptverhandlung (§ 33 Abs. 2) sowie
3. die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes über die Vollstreckung der Untersuchungshaft an Heranwachsenden, die einundzwanzig, aber noch nicht vierundzwanzig Jahre alt sind, nach den Vorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen (§ 110 Abs. 2 Satz 2) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des § 93 des Jugendgerichtsgesetzes die Vorschriften des Achten Kapitels des Fünften Teils dieses Gesetzes treten.

§ 194

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach § 44 gilt die Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz (Strafvollzugsvergütungsordnung) vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) für die Anwendung der §§ 40 und 41 dieses Gesetzes als Verordnung des Landes fort.

(2) ¹Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach § 50 gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Haftkostenbeitrag (§ 50) sowie die sonstigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die die Erhebung von Kosten bei den Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten zulassen (insbesondere § 20 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 3 Satz 2, § 62 in Verbindung mit § 61, § 63 Satz 2 sowie § 83 Abs. 3), als Bundesrecht fort. ²§ 93 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

§ 195

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2

Aufhebung des
Niedersächsischen Gesetzes
über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen
zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit

Das Niedersächsische Gesetz über die Unterbringung besonders gefährlicher Personen zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit vom 30. Oktober 2003 (Nds. GVBl. S. 368) wird aufgehoben.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
